

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geschäftsbedingungen der EDEKA Verlagsgesellschaft mbH für Anzeigen und Fremdbeilagen (Stand 08/2017)

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über – die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen – oder die Beifügung von Fremdbeilagen eines Werbungtreibenden (des Auftraggebers) in einer Druckschrift der EDEKA Verlagsgesellschaft mbH (des Verlages) zum Zwecke der Verbreitung.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. In diesen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen gegen zusätzliches Entgelt abzurufen.

3. Anzeigen können grundsätzlich nur in den Größen wie unter „Preise, Formate und Sonderwerbeformen“ ersichtlich in Auftrag gegeben werden. Abweichungen hiervon sind bei vorheriger individueller Preisvereinbarung möglich.

4. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 Prozent). Agenturprovision wird nur berechtigten Agenturen gewährt.

5. Hat der Auftraggeber zu vertreten, dass ein Auftrag – sei es auch nur teilweise – nicht erfüllt wird, so haftet er dem Verlag für den daraus entstehenden Schaden. Insbesondere haftet er dem Verlag auf Erstattung des ihm gewährten Nachlasses, soweit dessen auf vereinbarten Schaltungsmengen oder Anzeigengrößen beruhende Höhe die Höhe des Nachlasses übersteigt, der ihm für die tatsächlich geschaltete Abnahmemenge oder Anzeigengröße gewährt worden wäre. Weitere Rechtspflichten des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

6. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmte Nummern, bestimmte Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift ist nicht geschuldet, es sei denn, dass der Auftraggeber klar und unmissverständlich erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll, und der Verlag dem zugestimmt hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Bei Zifferanzeigen (Chiffreanzeigen) wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Eingänge die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege an den Auftraggeber weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt, wenn sie nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden können. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die Eingänge zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten an den Auftraggeber ist der Verlag nicht verpflichtet.

8. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

9. Der Verlag behält sich vor, aus aktuellem Anlass Erscheinungstermine in begrenztem, angemessenem zeitlichen Umfang zu verschieben. Dem Auftraggeber erwachsen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verlag.

10. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Fremdbeilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen,

wenn ihr Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder die Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Der Verlag ist auch berechtigt, Anzeigenaufträge abzulehnen, in denen Logos des Verlages oder des EDEKA-Verbands, spezielle grafische Gestaltungen des EDEKA-Verbands oder des Verlages oder Stilelemente des Werbeauftritts des EDEKA-Verbands ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages verwendet werden. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Der Auftraggeber hat dem Verlag den Schaden zu ersetzen, der dem Verlag durch einen von dem Auftraggeber zu vertretenden wettbewerbswidrigen oder gesetzeswidrigen Inhalt der Anzeigen entsteht. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Fremdbeilage und deren Billigung durch den Verlag bindend. Fremdbeilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

11. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige aus Gründen, die vom Verlag zu vertreten sind, Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige in der nächsten Ausgabe, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Ist eine solche Ersatzanzeige dem Auftraggeber unzumutbar oder ist der Verlag hierzu nicht in der Lage oder kommt der Verlag hiermit in Verzug oder verweigert der Verlag zu Unrecht eine Ersatzanzeige, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Entgelt entsprechend der Beeinträchtigung des Zwecks der Anzeige zu mindern oder nach weiterer erfolgloser angemessener Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten.

12. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung des Verlages sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verlag, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch nicht auf Schäden wegen Verletzung einer Garantie, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht auf die Fälle der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg schriftlich unter Bezeichnung der Mängel geltend gemacht werden. Erfolgt keine fristgemäße Reklamation, gilt die Leistung des Verlages als ordnungsgemäß erbracht.

13. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Fremdbeilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Agentur ist für die Fehlerfreiheit der Datenübermittlung sowie der Dateninhalte verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Sollten die Druckunterlagen mehrmals geliefert und geprüft werden müssen, können hierfür zusätzliche Kosten entstehen, die der Verlag dann gesondert in Rechnung stellen darf. Für Farbabweichungen bei einem fehlenden oder den Vorgaben nicht entsprechenden Digitalproof übernimmt der Verlag keine Haftung.

14. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

15. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenübernahme geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Prüfung der Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der ihm mit Übermittlung der Probeabzüge gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

17. Fremdbeilagenaufträge und Separatverteilungen können vom Verlag nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn das Verteilgut ordnungsgemäß verpackt, abgezählt und mit den Stückzahlen pro Gebinde beschriftet, unbeschädigt und genau gefalzt ist sowie rechtzeitig an die betreffende Annahmestelle angeliefert wird. Bei der Abnahme von angelieferten Prospekten kann für deren Stückzahl im Voraus keine Garantie übernommen werden, weil ein sofortiges Auszählen unmöglich ist. Das gilt auch dann, wenn unterschriebene Lieferscheine eine bestimmte Stückzahl bestätigen; sie gelten insoweit als unter Vorbehalt unterschrieben. Fracht- und Zustellkosten, Rollgeld etc. gehen bei allen Aufträgen zulasten des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere – auch branchengleiche – Beilagen einzulegen.

18. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Für einen Gesamtausgleich von fälligen Forderungen nicht ausreichende Zahlungseingänge werden nach §§ 366, 367 BGB verrechnet. Eine entgegenstehende Leistungsbestimmung ist unbeachtlich.

19. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen i. H. v. neun Prozentpunkten über Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die weitere Ausführung eines laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

20. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige bzw. Fremdbeilage erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der durch die von ihm übermittelten Inhalte der Anzeigen oder Fremdbeilagen verursachte Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder der Rechte Dritter entstehen können.

21. Der Verlag liefert nach dem Erscheinen auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

22. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Aufträge von Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB). Die Geltung entgegenstehender AGB ist ausgeschlossen.

23. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz des Verlages.

24. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.